

Arbeitsvertrag



Arbeitsvertrag

Durch das Nachweisgesetz - NachwG hat jeder Beschäftigte, der länger als einen Monat beschäftigt wird, einen Anspruch auf einen Arbeitsvertrag.

Einen Arbeitsvertrag ist sinnvoller Weise vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

Was sollte in einem Arbeitsvertrag unbedingt vereinbart sein?

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlung sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein schriftlicher Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.
11. bei geringfügiger Beschäftigung – an welchen Wochentagen grundsätzlich gearbeitet wird.

Mündliche Vereinbarungen sind gültig und verbindlich. Der Nachteil mündlicher Vereinbarungen liegt jedoch auf der Hand: im Streitfall ist diese Vereinbarung nicht zu beweisen.